In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 26.08.2025 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 106 vom 29.08.2025)

Satzung des Amtes Oeversee über die Benutzung und die Gebühren von Obdachlosenunterkünften (Obdachlosensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2003, S. 57) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Oeversee vom 19.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

(1) Das Amt Oeversee betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
(2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdach- und Wohnungslosen vom Amt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Als Obdachlosenunterkünfte gelten dabei auch die Unterkünfte für Asylsuchende und Aussiedler, sofern diese für die Unterkünfte keine privatrechtlichen Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen haben.

§ 2 Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und erkennbar nicht fähig sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit erfolgt durch Einweisungsverfügung des Amtes Oeversee.
(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
(3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
(4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzerin bzw. dem Benutzer die Unterkunft zugewiesen wird.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses endet mit der Räumung der Unterkunft.

Weitere Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind:

a) der/die eingewiesene Obdachlose hat sich ein anderes Unterkommen verschafft,

b) der/die eingewiesene Obdachlose bewohnt die Unterkunft nicht mehr selbst, nutzt

c) sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft oder verwendet sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat,

d) der/die Benutzer/in gibt Anlass zu Konflikten, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen, und die Konflikte können auf andere Weise nicht beseitigt werden,

e) dem/der Benutzer/in wird eine andere Unterkunft zugewiesen oder

f) die Unterkunft muss im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Der/die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes Oeversee vorgenommen werden.

(4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Amt Oeversee unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
Der/die Benutzer/in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfaltspflicht und Anzeigepflicht entstehen Der/die Benutzer/in haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/in haftet, kann das Amt Oeversee auf

Kosten des/der Benutzers/in beseitigen lassen (Ersatzvornahme). Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten des Amtes Oeversee zu beseitigen.

(5) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist untersagt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die eingesetzten Mitarbeiter des Amtes Oeversee sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung und auch außerhalb der vorgenannten Zeiten betreten werden.

§ 6 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Das Amt Oeversee kann zurückgelassene Sachen unverzüglich auf Kosten des/der bisherigen Nutzers/Nutzerin räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der/die Benutzer/in das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch das Amt Oeversee einem gemeinnützigen Zweck zugeführt. Bei Unverwertbarkeit der Sachen ist das Amt Oeversee nach der vorgenannten Frist zur Entsorgung berechtigt.

§ 7 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung des Amtes, seiner Organe und Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen und Besuchern/Besucherinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(3) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt das Amt Oeversee keine Haftung.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Dasselbe gilt für die

Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 9 Festlegung der Belegungszahl

(1) Die Belegungszahl ist die Sollvorgabe für die Belegung einer Unterkunft mit Einzelpersonen. Einzelpersonen sind Personen, die nicht mit Partnern, Ehepartnern oder Kindern untergebracht werden. Die Belegungszahl ist mit dem Einweisungsbescheid bekannt zu geben.

(2) Bei der Festlegung der Belegungszahl sollen die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ziel ist, dass in jeder Unterkunft für jede Einzelperson ein separates Zimmer zur Verfügung steht.
Von dieser Regelung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

§ 10 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften des Amtes in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet mit dem Tag ihrer Räumung.

(3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen (Haushaltsgemeinschaft), haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebühr ist monatlich bis zum 3. Werktag des folgenden Monats zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich grundsätzlich nach den Kosten, die dem Amt für die Anmietung der Wohnräume entstehen. Für die Unterkunftseinheiten in den Liegenschaften „Gasthaus Frörup“ in Oeversee und Containerwohnanlage Jerrishoer Straße in Tarp werden Gebühren nach den Absätzen 6 und 7 erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben. Die Gebühr wird grundsätzlich aufgeschlüsselt in Grundgebühr, Betriebskosten und Heizkosten. Betriebskosten und Heizkosten gelten, wenn nicht anders ausgewiesen, als Vorauszahlungen.

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Wird eine Unterkunft aus wichtigem Grund mit mehr Einzelpersonen belegt als es der Belegungszahl entspricht, werden die anteiligen Gebühren anhand der tatsächlichen Belegung berechnet. Andernfalls werden die Gebühren anhand der Belegungszahl berechnet.

(5) Die Abrechnung der Betriebskosten und der Stromkosten erfolgen jährlich nach Rechnungsstellung der Eigentümer bzw. des Energielieferanten. Grundlage für die Verteilung der Abrechnung (Nachzahlung/Guthaben) ist die Belegungsdauer der Nutzer.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Gasthaus Frörup beträgt pauschal

422,00 EUR pro Person und Monat

zuzüglich einer Stromkostenpauschale gemäß folgender Tabelle:

Person	Stromkostenpauschale
Älter als 18 Jahre	45,- EUR
14 – 17 Jahre	40,- EUR
0 – 13 Jahre	30,- EUR

Eine Abrechnung gem. Absatz 5 findet nicht statt.

(7) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Containerwohnanlage Jerrishoer Straße beträgt

290,00 EUR pro Person und Monat

zuzüglich einer Vorauszahlung für die Stromkosten (Heizen, Haushaltsstrom) gemäß folgender Tabelle:

Person	Strom- / Heizkostenvorauszahlung
Älter als 18 Jahre	78,- EUR
14 – 17 Jahre	73,- EUR
0 – 13 Jahre	63,- EUR

Eine Abrechnung gem. Absatz 5 findet nur in Bezug auf die Stromkosten (Heizen, Haushaltsstrom) statt.

§ 12 Festsetzung der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühr entsprechend Abs. 1 zu entrichten.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

(1) Zur Umsetzung dieser Satzung werden durch das Amt Oeversee folgende Daten über die Nutzer/-innen erhoben und gespeichert:

1. Name und Vornamen
2. früherer und künftige Anschrift
3. Geburtsdatum
4. Geburtsort und Geburtsland
5. Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
6. Geschlecht
7. Staatsangehörigkeit
8. Ein- und Auszugsdatum
9. Kontoverbindung
10. Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zur Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z.B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/Verwandten)

(2) Das Amt Oeversee kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.

(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

1. entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
3. entgegen § 5 Abs. 4 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
4. entgegen § 5 Abs. 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 5 Tiere ohne vorheriger Zustimmung in der Unterkunft hält;
6. entgegen § 5 Abs. 3 in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
7. entgegen § 5 Abs. 6 den Beauftragten des Amtes den Zutritt verwehrt;
8. entgegen § 6 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2011 außer Kraft.

Tarp, den 4. Dezember 2019

gez.
Ralf Bölck (Siegel)
Amtsvorsteher